



**Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.**

Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin, Tel. (030) 2655 0864, Fax (030) 2655 1263, e-mail: bln\_berlin@t-online.de

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. ● Potsdamer Str. 68 ● 10785 Berlin

**Landesamt für Bauen und Verkehr  
z. Hd. Herr Hohaus  
Lindenallee 51**

**15366 Hoppegarten**

Bearbeiter:

Dr. U. Rink (BLN)

N. Nakoinz (BLN)

U. Kielhorn (NABU)

N. Ensslen (BLN)

5/0807.2/P/8

Berlin, den 13.10.2008

**Betr.: Anhörungsverfahren für den Neubau der Landesstraße L 20 / L 201, Ortsumgehung Falkensee (Ost und West) in der Stadt Falkensee, den Gemeinden Briese-  
lang, Schönwalde-Glien, Dallgow-Döberitz, Wustermark, Landkreis Havelland, und  
der kreisfreien Landeshauptstadt Potsdam.**

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der Freunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände sowie des Landesjagdverbandes Berlin, des NABU (LV Brandenburg) und des BUND (LV Brandenburg).

Bezug: Schreiben des Landesamtes für Bauen und Verkehr – Außenstelle Potsdam - vom 03.07.2008.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Berliner Naturschutzverbände lehnen den Bau der Umgehungsstraße von Falkensee energisch ab, da negative Auswirkungen sowie nachhaltige und nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen auf Berliner und Brandenburger Landschaftsschutz- und Naherholungsgebiete sowie auf das Berliner FFH- und SPA-Gebiet „Spandauer Forst“ und auf die Brandenburger FFH-Gebiete durch das Vorhaben ausgehen werden. Die Berliner und Brandenburger Landschaftsschutz- und Naherholungsgebiete sowie die betroffenen FFH-Gebiete sind im naturräumlichen und funktionalen Zusammenhang zu betrachten. Im Folgenden nehmen wir zu den Planunterlagen detailliert Stellung.

### **1. Fehlender Nutzen der Umgehungsstraße**

Da der Durchgangsverkehr mit lediglich 9-10% einen sehr geringen Teil ausmacht, während der Anliegerverkehr den Hauptanteil des Verkehrsaufkommens darstellt, ist das Straßenbauvorhaben Ortsumfahrung Falkensee nicht gerechtfertigt und wird von uns strikt abgelehnt. Die Ortsumgehung wird insgesamt neuen Verkehr in Falkensee verursachen.

Einseitig dargestellt ist die vermutete steigende Attraktivität und Wirtschaftsqualität der Ortslage durch den Neubau der Ortsumgehung. Es wird zu wenig berücksichtigt, dass mit dem Neubau der Ortsumgehung eine Verschlechterung des Landschaftsbildes/Ortsbildes und der Wohnumfeld- und Aufenthaltsqualität in bisher von Verkehr unbelasteten Wohnlagen in Falkensee verbunden ist.

## **2. Zur verfahrensrechtlichen Vorgehensweise des Vorhabens**

Das Bauvorhaben wirkt sich auf die Schutzgegenstände des Berliner FFH-Gebietes „Spandauer Forst“ gravierend aus – auch wenn die vorgelegte Planunterlage „FFH-Verträglichkeitsprüfung Spandauer Forst“ zu anderen Schlussfolgerungen kommt - und berührt damit Belange des Landes Berlin. Nach unserem Erkenntnisstand hätte zumindest die Oberste Naturschutzbehörde von Berlin bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung mit einbezogen werden müssen, was offensichtlich nicht der Fall war. Denn in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Planfeststellungsunterlage (12.4.4.) sind veraltete Melde- und Berichtsstände verwendet worden, die inzwischen durch neuere Kartierungen und Bewertungen aktualisiert wurden (z.B. FFH-Bericht 2006). Da eine Abstimmung mit dem Land Berlin bzw. der Obersten Naturschutzbehörde offensichtlich nicht stattfand, weisen die Planunterlagen „FFH-Verträglichkeitsprüfung Spandauer Forst“ und „Natura-2000 - Verträglichkeitsprüfung SPA-Gebiet Spandauer Forst“ sowie die darauf aufbauende Planung und Bewertung des Bauvorhabens auf die Schutzgüter erhebliche Mängel auf. Infolge der nicht erfolgten Abstimmung mit dem Land Berlin - hier die oberste Naturschutzbehörde – sind die FFH-Belange nicht ausreichend berücksichtigt worden. Diese Belange sind gemäß der Europäischen FFH-Richtlinie nicht abwägungsfähig, so dass ein antragsgemäßer Planfeststellungsbeschluss rechtswidrig wäre.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass bei der Planung von Ortsumgehungsstraßen der Freiraumschutz gemäß des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg (LEP BB) besondere Bedeutung hat. Dieser Schutz wird bei Planung der Ortsumgehung Falkensee schlichtweg mißachtet.

## **3. Auswirkungen auf die bestehenden FFH-Gebiete und umliegenden Landschaftsräume**

Das Vorhaben führt zu einer Zerschneidung der großräumigen Landschafts- und Funktionseinheit der FFH-Gebiete „Spandauer Forst“ und „Falkenseer Kuhlake“ und wird von uns daher strikt abgelehnt. Es handelt es sich bei den beiden FFH-Gebieten um ein zusammenhängendes Gebiet, das faktisch zusammengehört und nur auf Grund der Ländergrenze in zwei FFH-Gebiete getrennt ist. Die Aufteilung in zwei FFH-Gebiete ist verwaltungstechnisch bedingt.

Das FFH-Gebiet Kuhlake ist in seinem östlichen und westlichen Teilbereich als funktionelle Einheit zu betrachten, der ausgesparte Streifen gehört faktisch zu dem Gebiet dazu und hat eine ganz wesentliche Funktion als Austauschweg der mobilen Arten. Der durch die Straße isolierte, abgetrennte Teilbereich im Westen würde sich in seinem Erhaltungszustand nach kurzer Zeit drastisch verschlechtern.

Die Zerschneidung durch den Bau der Umgehungsstraße führt einerseits zu einem isolierten Restgebiet FFH/SPA-Spandauer Forst plus FFH-Falkenseer Kuhlake (Ostteil), die rundum durch Siedlungen und Verkehrsstrassen eingekesselt werden (neu: L 20 und geplante Ortsumgehung Nieder Neuendorf) sowie einem weitgehend abgetrennten kleinen Restgebiet FFH-Falkenseer Kuhlake (Westteil) (isoliert durch Siedlung Falkensee, L 20, Intensivackerflächen und Falkenseer Straße).

Die Funktion, die Qualität und der Erhaltungszustand der FFH-Gebiete hängt ganz wesentlich von den umgebenen unzersiedelten Freiflächen und dem ungehinderten Austausch mit dem Brandenburger Umland zusammen, die Freiflächen haben zum einen Pufferfunktion, dienen aber auch vielen in den FFH-Gebieten geschützten Arten als notwendige Zusatzlebensräume und haben Funktion als Zuwanderungskorridor. Es handelt sich um einen der letzten unzersiedelten Räume im Grenzbereich zwischen Berlin und Brandenburg, das gesamte Gebiet ist für wandernde Arten und Arten mit großem Raumbedarf von außerordentlicher Wirkung.

Die Einschätzung (s. 22 FFH-Verträglichkeitsprüfung) dass die Zerschneidungswirkung nicht erstmals erfolge, da durch die Anliegerstraße entlang des Eiskellers sowie zahlreiche Wege zwischen dem FFH-Gebiet „Spandauer Forst“ und dem angrenzenden Landschaftsraum bereits eine Zerschneidung besteht, können wir nicht teilen. Zwar existieren extensiv genutzte Wege, diese entfalten aber nicht im mindesten die negativen Wirkungen wie sie von einer stark befahrenen Straße ausgehen. Die geplante Straße wird sowohl bau- als auch betriebs- und anlagebedingt eine Vielzahl neuer negativer Wirkfaktoren in viel stärkerer Intensität mit sich bringen, die die Kohärenz des bestehenden länderübergreifenden Biotopverbunds beeinträchtigen. Die bestehende Biotopverbindung und der genetische Austausch von Arten des Anhang II- und IV-der FFH-Richtlinie sowie weiterer besonders geschützter Arten wird dadurch unterbrochen.

Die Zerschneidungswirkung wirkt sich vor allem auf folgende Arten aus: Biber, Fischotter, Zauneidechse, Kreuzotter, alle genannten Fledermausarten, Kammolch, Hirschkäfer und Eremit.

Als völlig unzureichend ist die vorgelegte **Umweltverträglichkeitsprüfung** mit 23 Seiten einzustufen, die hier nur den Charakter einer Zusammenfassung hat. Wo ist die Umweltverträglichkeit des Vorhabens mit allen Wirkungen auf sämtliche Schutzgüter sowie den Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander ausführlich abgearbeitet worden? In diesem Zusammen rügen wir auch den viel zu schmalen Untersuchungsraum, der in den sensibelsten Bereichen des nordöstlichen Trassenabschnitts zwischen Eiskeller und den beiden Teilen des FFH-Gebiets „Falkenseer Kuhlake“ sowie des Großen Teufelsbruchs nur jeweils 70 m beidseitig der Trasse beträgt. Wir fordern deshalb einen Untersuchungsraum von jeweils 200 m Breite beidseitig der Trasse, um die nachhaltigen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf den bisher störungsfreien Landschaftsraum und die FFH-Gebiete „Spandauer Forst“ und „Falkenseer Kuhlake“ überhaupt erfassen zu können. Wir haben den Verdacht, dass hier absichtlich ein zu schmaler Untersuchungskorridor gewählt wurde.

#### **4. Zu den artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen und faunistischen Untersuchungen**

##### **4.1 Biber**

Der Biber hat sich in Berlin in den letzten Jahren stark ausgebreitet. Es werden fast jährlich neue Funddaten bekannt, so dass die Aktualität der Daten besondere Bedeutung hat. Die Angaben aus 2002 können schon veraltet sein. Aus Kapazitätsgründen war es uns leider nicht möglich eigene Recherchen anzustellen. Der Vorhabenträger wäre aber gut beraten, eine Aktualisierung der Funddaten vorzunehmen, da sich der Biber im gesamten Gebiet Niederneuendorfer Kanal und Oberhavel bis zur Schleuse Spandau gerade stark ausbreitet. Entlang des Nieder-Neuendorfer Kanals befinden sich verschiedene Biberburgen, Beobachtungen gibt es auch am Aalemannkanal.

Auch wenn die Hauptwanderrouen der Biber entlang der Gewässerufer verlaufen, werden neue Lebensräume über Land von reviersuchenden subadulten Bibern durch ausgedehnte

Wanderungen erschlossen. Sie gründen in einem 25 km Radius neue Reviere. Eine Besiedlung vom Niederneuendorfer Kanal ausgehend in Richtung Süden zum Falkenhagener See scheint uns nicht unwahrscheinlich. Dabei muss in jedem Fall die Trasse gequert werden und es kann zu Kollisionen mit PKWs kommen.

Wir befürchten das Risiko des Verkehrstodes von Bibern und eine Einschränkung der Ausbreitung der Populationen in Richtung Süden und nach Osten. Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind unseres Erachtens nicht geeignet das Risiko zu minimieren.

#### 4.2 Fischotter

Auch vom Fischotter liegen Nachweise von Wanderbewegungen entlang des Niederneuendorfer Kanal und innerhalb des Spandauer Luchwaldes sowie am Lasszinssee, Großem Rohrpfuhl und Teufelsseekanal vor. Fischotter sind sehr mobile Arten, die große Reviere besiedeln. Nächtliche Wanderungen können bis zu 15 km betragen. Die Tiere sind also in der Lage längere Strecken auf dem Landweg zurückzulegen. Als Hauptmigrationsbarrieren gelten Ballungsgebiete und stark befahrene Verkehrswege. In Deutschland gilt als wesentliche anthropogene Verlustursache der Tod durch Überfahren. Auf Grund der hohen Mobilität des Fischotters und der momentanen progressiven Populationsentwicklung im Gebiet sehen wir trotz der Vorbelastungen ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch die geplante Straße.

#### 4.3 Fledermäuse

Im Gebiet kommen die Fledermausarten *Bechsteinfledermaus*, *Breitflügelfledermaus*, *Fransefledermaus*, *Rauhautfledermaus*, *Braunes Langohr*, *Großes Mausohr*, *Große Bartfledermaus*, *großer Abendsegler*, *Mückenfledermaus*, *Wasserfledermaus* und *Zwergfledermaus* vor. Alle Fledermausarten sind durch die FFH-Richtlinie Anhang IV streng geschützt.

Der Verlust von höhlenreichen Altbäumen und Störungen durch Bauarbeiten sowie der spätere Betrieb der Straße stellen eine starke Beeinträchtigung des Lebensraums der genannten Fledermausarten dar.

Es sind 11 Bäume mit Fledermausquartieren direkt von Fällungen betroffen. Dadurch werden Quartiere der streng geschützten Fledermausarten *Myotis spec.* und des *großen Abendseglers* vernichtet.

Die Maßnahme CEF – 1: Verschluss der Hohlbäume wird mit Sicherheit zu einer Beeinträchtigung der holzbewohnenden Insekten führen und ist daher kontraproduktiv. Diese Maßnahme wird von uns abgelehnt. Potenzielle Quartierbäume sollten als ganzes erhalten werden und stehend im Gelände gelagert werden. So kann zumindest gewährleistet werden, dass noch in den Höhlen befindliche Tiere ausfliegen können.

Grundsätzlich ist allerdings die Fällung 200 bis 300 Jahre alten Eichen nicht ausgleichbar, da in planungsrelevanten Zeiträumen Alteichen nicht die typischen Lebensraumstrukturen für Fledermauswochenstuben und andere Höhlenbrüter (Mittelspecht!) oder für den Eremit und Heldbock ausbilden können. Es geht also Lebensraum für diese Arten durch die Baumaßnahme verloren, ohne dass dieser Verlust ausgeglichen werden kann.

Nach der gutachterlichen Einschätzung (S. 15, Teil Fledermäuse) sind Kollisionen der Fledermäuse mit PKWs nicht auszuschließen. Kollisionen bei einer Geschwindigkeit von 60 bis 70 km/h verlaufen meist tödlich, so dass mit Sicherheit von Tierverlusten ausgegangen werden muss.

Die Flugrouten der Fledermäuse verlaufen meist entlang linienförmiger Gehölzstrukturen, Straßen werden gern als Flugrouten benutzt vor allem da auf Grund des Lichts viel Nahrung (Insekten) verfügbar ist. In sofern wird auch die geplante Straße in Flughöhe der In-

sekten überflogen werden. Die empfohlene Schutzmaßnahme - eine erhöhte Bepflanzung am Straßenrand - wird diesen Effekt nicht verhindern können. Wenn die Fledermäuse die höheren Gehölze überwunden haben, wird eine anschließende Absenkung der Flughöhe und ein Weiterflug entlang der Gehölze auf Autohöhe erfolgen.

Festzustellen ist, dass weder die Maßnahme CEF-1 noch die Anpflanzung von Gehölzen entlang der Straße geeignet sind, die Risiken für die genannten Fledermausarten auszuschließen.

#### 4.4 Reptilien

Die **Zauneidechse** ist direkt durch den Bau der Trasse betroffen, da Reproduktionsräume der Art auf der Trasse liegen und vernichtet werden. Das führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Restpopulation. Durch den Bau der Trasse entlang des ehemaligen Grenzwegs werden nicht nur direkt Reproduktionsräume zerstört sondern es wird auch eine Zerschneidung des Lebensraumes bewirkt, die zur Trennung von Populationen führt. Außerdem besteht auch die direkte Gefahr, dass Zauneidechsen bei Betrieb der Straße überfahren werden. Somit ist mit einem erheblichen Rückgang der Population im Gebiet zu rechnen.

Die aufgewärmten Asphaltflächen werden generell von Reptilien zum Sonnen genutzt, so dass für alle geschützten Arten **Zauneidechse**, **Ringelnatter** und vor allem für die **Kreuzotter** (eine bundesweit stark gefährdete Art) ein hohes Risiko besteht überfahren zu werden. Der Bestand der **Kreuzotter** galt Jahrzehnte in Berlin als verschollen, sie breitet sich gegenwärtig jedoch langsam wieder aus. Potentielle Ausbreitungsgebiete liegen sowohl im Berliner Kienhorst/nördlicher Spandauer Forst als auch im nördlichen Teilbereich des FFH-Gebietes „Falkenseer Kuhlake“, den angrenzenden Dünen und in dem FFH-Gebiet „Heimsche Heide“. Die Population ist jedoch so klein, dass schon wenige Tierverluste durch Überfahren zum Auslöschen der lokalen Population führen können. Auch wenn diese Art nicht europarechtlich geschützt ist, so ist sie jedoch auf nationaler Ebene eine wirkliche Rarität und als noch schutzbedürftiger einzustufen als die viel häufigere Zauneidechse. Es kann als relativ sicher angenommen werden, dass die trotz der Minderungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen durch den Bau der Straße und vor allem der anschließende Straßenverkehr dazu führen werden, dass die Population der Kreuzotter lokal ausgelöscht wird.

Die Vermeidungsmaßnahme V12, eine stationäre Kleintier- und Reptilienleit- und Durchlassanlage, ist mit 2 Durchlässen nicht geeignet diesen Verlust zu vermeiden, da Reptilien in der Regel dunkle Durchlässe meiden. Nähere Ausführungen hierzu unter Punkt 6.2 der Stellungnahme ausführlich behandelt.

#### 4.5 Amphibien

Die drei Anhang-IV Arten **Kammolch**, **Knoblauchkröte** und **Moorfrosch** konnten in den aktuellen Untersuchungen zwar nicht nachgewiesen werden, sie kommen jedoch im Gebiet vor (S. 42 Tabelle, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Es kann für alle drei Arten nicht ausgeschlossen werden, dass die Straße Laichgewässer von den terrestrischen Lebensräumen trennt und die Tiere überfahren werden. Zwar wird diese Gefahr im Bereich der Humboldtallee benannt, da dort aktuell Amphibien Verkehrsoffer wurden, für die nördlich gelegenen Teile der Trasse wurden jedoch keine Gefahrenabschätzungen abgegeben.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Senatsverwaltung plant, die grundwasserabhängigen Biotope im FFH-Gebiet „Spandauer Forst“ und „Kuhlake“ durch Grundwasseranreicherung zu verbessern. Das wird unter anderem den Amphibien zu Gute kommen, deren Populatio-

nen sich so vergrößern und ausweiten können. Vor allem wenn in diesem Zusammenhang kleine temporäre Wasserflächen entstehen, wird das für das gesamte Gebiet eine deutliche Verbesserung der Lebens- und Laichbedingungen für die geschützten Arten Kammolch, Knoblauchkröte und Moorfrosch mit sich bringen. Der Erhaltungszustand dieser Arten im FFH-Gebiet wird sich so grundlegend verbessern. Die geplante Straße würde diese Pläne im wahrsten Sinnen des Wortes „durchkreuzen“.

#### 4.6 Brutvögel

Auch hinsichtlich der Brutvogelhabitate durchschneidet die geplante Trasse bedeutende, zusammenhängende Lebensräume, wobei lokale Populationen einzelner Arten aus Brutpaaren beider Gebiete bestehen. Hier werden nicht nur eine Vielzahl von Brutrevieren durchschnitten, sondern es sind auch südlich und westlich des Spandauer Forstes sowie mit der Teufelsbruchwiese, und besonders westlich der Teufelsbruchwiese, ein großer Teil der Wert gebenden Arten direkt betroffen (**Neuntöter, Schwarzspecht, Mittelspecht, Grünspecht, Wendehals, Feldlerche; Heidelerche, Braunkehlchen, Baumpieper**).

Durch die Fragmentierung werden außerdem vor allem die im Gebiet vorkommenden Wiesenbrüter stark beeinträchtigt: **Feldlerche, Heidelerche, Wiesenpieper, Wendehals, Neuntöter, Schafstelze und Braunkehlchen**. Diese Arten sind auf störungsarme, große zusammenhängende Flächen angewiesen. Da solche großen Flächen im Landschaftsraum nicht beliebig vermehrbar sind, wird dieser Eingriff von uns als nicht ausgleichbar eingeschätzt. Es werden einerseits Bruthabitate direkt überbaut, aber auch die baubedingten und betriebsbedingten Störungen werden zu einem Verlust geeigneter Lebensräume führen. Durch visuelle und optische Störreize erfolgt eine Verdrängung und Störung von Offenlandarten der Avifauna. Der an das SPA-Gebiet angrenzende Landschaftsraum ist Verbindungsbiotop und Zusatzlebensraum für die im Gebiet geschützten Arten, von negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der im SPA-Gebiet zu schützenden Vogelarten muß daher ausgegangen werden.

Das hier eine Zerschneidungswirkung der Trasse schon im Vorfeld ausgeschlossen wird, kann so nicht hingenommen werden, da das Beispiel einer vorhandenen Zerschneidungswirkung im Eiskeller nicht direkt vergleichbar ist. Selbst ein asphaltierter Weg (Anliegerstraßen) und auch landwirtschaftliche Wege, mit maximal wenigen Metern Breite, sind nicht von der gleichen Qualität und Auswirkung, wie eine ca. 15 m Breite, z.T. noch hochgelegte asphaltierte Trasse mit einem Verkehrsaufkommen von nahezu 20 000 KfZ/ Tag.

Die geplante Verkehrsstrasse geht bis zu ca. 20/30 m an das FFH- Gebiet „Spandauer Forst“ heran. Von einer „großen Distanz“ der Trassenführung zum SPA-Gebiet kann hier nicht die Rede sein! Die entscheidenden negativen Wirkfaktoren erreichen aber einen prognostizierten Einflussbereich von mindestens 200 bis 250 m beidseits der Trasse (beispielsweise Lärm).

Es wurde hier, wie in dem Bereich südwestlich und südlich vom Eiskeller, in einem Korridor von z.T. nur max. 140 m Breite (d.h. ca. 70 m beidseits der Trasse) untersucht. Dieses kann, bei der Bedeutung dieses Gebietes für FFH- und SPA-Gebiete „Spandauer Forst“ und „Falkenseer Kuhlake“, nicht als ausreichender und der Bedeutung des Schutzgebiete angemessener Untersuchungsraum akzeptiert werden.

Auch im FFH-Gebiet „Falkenseer Kuhlake“ wurde nur in einem kleinen Streifen hinein untersucht (teils weniger als 100m östlich der Trassenplanung).

Somit wurden viele Arten nicht ausreichend erfasst, beispielsweise in den angrenzenden wichtigen Bereichen.

Hierbei sind Teilräume der Wertstufen 4 und 5 für die Avifauna, gerade im räumlichen Bereich der FFH- Gebiete bzw. des SPA-Gebiets betroffen (Verschlechterungsverbot). Es sind dabei besonders Wälder mit artenreicher Brutvogeldichte betroffen. Die Trasse durchschneidet direkt das Habitat des **Mittelspechtes** und berührt bzw. zieht sich entlang des **Wendehals**-Habitats.

Wie erwähnt, wurden im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Ausbau der Schönwalder Allee, Belastungszonen mit sehr starker Intensität, bis zu 100 m beidseits der Trasse, und sich anschließende Zonen mit starker Intensität, bis zu 500 m Reichweite, ermittelt. Es kann folglich davon ausgegangen werden, dass im vorliegenden Fall von ähnlichen Wirkungsbereichen bzw. Belastungszonen auszugehen ist.

Zudem sind für die Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Arten nicht nur die Reviere, sondern auch die Jagd- und Nahrungshabitate von Bedeutung.

Schon allein hinsichtlich des Faktors Lärm wird deutlich wie gravierend die Auswirkungen sein werden.

Die dauerhafte betriebsbedingte Verlärmung wirkt sich stark negativ auf das FFH/SPA-Gebiet „Spandauer Forst“ aus. Es wird prognostiziert, dass die Lärmemissionen bis in das SPA-Gebiet hinein reichen. Es wird von dauerhaft betriebsbedingten Beeinträchtigungen von bis zu mehr als 200 m Reichweite ausgegangen. Die Untersuchungen zu Beeinträchtigungen durch Lärm auf die Brutvogelarten sind noch nicht hinreichend abgeklärt.

Hiervon sind alle lärmempfindlichen charakteristischen Tierarten der Anhang I-Lebensraumtypen betroffen. Für die folgenden im Standard-Datenbogen des SPA-Gebietes ausgeführten Vogelarten befürchten wir starke Störungen: **Eisvogel, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrweihe, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke Wachtelkönig und Wespenbussard**.

Wie aber in Untersuchungen schon festgestellt wurde, gehört der **Wachtelkönig** zu der besonders empfindlichen Vogelgruppe. Bis zu 300 m Wirkungsbereich/-zone wird noch mit einem Tageswert von 53 dB (A) gerechnet. Der Wachtelkönig, der zu den prüfrelevanten Vögeln des SPA- Gebietes „Spandauer Forst“ gehört, zeigt aber eine kritische Grenze (Lärm) bei 47 dB (A). Inwieweit ist diese Art von dem Bauvorhaben betroffen und gibt es dazu Untersuchungen?

Auch die **Spechte** sind lärmempfindlich und zeigen ein deutliches Meideverhalten zu Verkehrsstrassen. Der Mittelspecht ist ebenfalls prüfrelevant Vogel, zudem wird hier aber auch noch sein Habitat unmittelbar zerschnitten und er ist direkt von der Vernichtung geeigneter Höhlenbäume betroffen. Dazu wird nur lapidar angemerkt, dass für ihn keine Ausgleichsmaßnahmen durchführbar seien.

Der Kranich als wertgebende Art sowie prüfrelevant (FFH/SPA), zeigt deutliches Meideverhalten zu Verkehrsstrassen. Inwiefern haben diesbezüglich Untersuchungen in seinen Rast- und Nahrungsgebieten stattgefunden?

Geht man des Weiteren von wochenlangen baubedingten Lärmpegeln von bis zu 112 dB (A), mit Reichweiten von bis zu 500 m beidseitig der Trasse aus, so ist hierbei von einer Vergrämung in weiteren und auch entfernter liegenden Brutvogelhabitaten auszugehen.

Die in Tabelle 3.3.4.1. der FFH-Verträglichkeitsprüfung aufgeführte zu berücksichtigende Vorbelastung durch Lärm durch den Flugverkehr des Flughafens Tegel kann als Vorbelastung nicht mehr berücksichtigt werden, da Tegel voraussichtlich 2011 geschlossen wird. Die Schließung von Tegel bietet im Gegenteil eine Chance für das FFH/SPA-Gebiet, da eine Beruhigung zu einer Erhöhung störungsanfälliger Populationen von Vogel- und Fledermausarten führen wird. Die geplante Straße würde diese Chance jedoch gründlich zunichte machen.

Die negativen Auswirkungen von Licht/Lichtverschmutzung auf bestimmte Arten sind zwar bekannt aber auch noch nicht hinreichend erforscht. Hier wird nun ein bisher lichtunbeeinflusstes Gebiet mit einem Lichtband durchzogen. Anlockwirkungen lassen sich noch über 100 m von der Quelle nachweisen. Selbst wenn in Teilbereichen gestaffelt Büsche, etc. bis 4 m Höhe gepflanzt werden sollen, so sind aber wiederum ganze Abschnitte erhöht auf einem Damm verlaufend geplant oder sollen bewusst von Bewuchs frei gehalten werden. Die Trasse zieht sich zu einem großen Teil durch Offenlandbereiche in denen schon allein die optische Störung auf Offenlandbrüter, wie beispielsweise **Feldlerche**, **Wiesenpieper** und **Braunkehlchen**, negative Auswirkungen zeigt.

Zu dem unmittelbar von der Trasse betroffenen **Wendehals** stellt sich die Frage, wo die als Ausgleichsmaßnahme vorgeschlagenen „ehemals besiedelten Lebensräume“ zu finden sind?

Es sind im Vorfeld der Planung hierbei viele relevante Arten nicht ausreichend erfasst und die nachhaltige Beeinträchtigung der FFH-Gebiete und die Verträglichkeit des Vorhabens wurde nicht entsprechend untersucht.

Mit der geplanten Durchschneidung dieser wichtigen Habitats für Vögel erfolgt eine Abwertung und massive Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete.

#### 4.7 Insektenfauna

Für die nur kleinen Populationen des **Hirschkäfers** bedeutet die Straße eine echte Falle. Es ist besonders von Hirschkäfern bekannt, dass sie gezielt Lichtquellen anfliegen und hierbei mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer Fahrzeugkollision zu rechnen ist. Auch der im FFH-Gebiet „Spandauer Forst“ Gebiet nur noch punktuell verbreitete **Eremit** ist durch Kollision mit Fahrzeugen gefährdet. Beide FFH-Käferarten gelten auch als ausbreitungsschwach (Kurzstreckenflieger), so dass eine Straße ein echtes Ausbreitungshindernis darstellen wird. Der zusammenhängende Lebensraum mit entsprechendem genetischen Austausch wird durch die Straße zerschnitten. Aufgrund der sehr kleinen Populationen und der starken Beeinträchtigungen befinden sich beide Käferarten nicht in einem günstigen Erhaltungszustand. Auch weniger schwere Beeinträchtigungen können daher nicht als unerheblich bewertet werden, da die kleinen Populationen ständig vor der Gefahr der Auslöschung stehen.

Für andere Insektenarten (z.B. Schmetterlinge und Libellen unter denen auch FFH-Arten sind, die im Gebiet vorkommen können) ist das Kollisionsrisiko und der Lebensraumverlust nicht speziell untersucht worden. Die Straßenplanung stellt auch für diese Tiergruppen eine erhebliche Gefährdung dar. Die zitierten herangezogenen Untersuchungen (von 1996 Libellen, Heuschrecken, Tagfalter; sowie von 2004 Tagfalter und Heuschrecken für den Bereich

Eiskeller) sind nicht mehr aktuell oder sie beziehen sich nicht auf das direkte Eingriffsgebiet. Eine Übertragung der Funde im Bereich Eiskeller auf die Säume entlang des Grenzwegs ist nicht sachgerecht, da die Wiesen im Eiskeller eine ganz andere Fauna beherbergen können. Uns liegen aus dem direkten Trassenbereich leider keine aktuellen Daten vor, auf Grund der fortgeschrittenen Jahreszeit sind auch keine eigenen Erhebungen möglich. Auf S. 42 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird in der Tabelle die FFH-Anhang-IV-Art Quendel-Ameisenbläuling als im Gebiet nicht auszuschließen aufgeführt. Da es in ganz Brandenburg keine aktuellen Nachweise dieser Art gibt, ist das Vorkommen sehr unwahrscheinlich. Nicht geprüft wurde hingegen das Vorkommen der Anhang IV-Arten ***Proserpinus proseroia* (Nachtkerzenschwärmer) und *Lycaena dispar* (Großer Feuerfalter)**. Beide Arten kommen in Brandenburg vor und eine Überprüfung des Vorkommens im Eingriffsgebiet hätte erfolgen müssen.

Auch unter Wildbienenarten und Laufkäferarten sind noch nach Bundesartenschutzverordnung geschützte Arten im Gebiet zu erwarten. Vor allem an den trocken/warmen und sandigen Biotopstrukturen ist davon auszugehen, dass beispielsweise geschützte Sandlaufkäfer und Wildbienen direkt auf der Eingriffsfläche vorkommen und durch den Bau der Straße vernichtet werden.

Das Ausmaß des Lebensraumverlusts der genannten Insektengruppen, das Kollisionsrisiko und die negativen Auswirkungen durch Lärm und Licht sind ohne Bestandsaufnahme nicht beurteilbar. Die zunehmende Zerschneidung des Gebiets führt generell zu einer Verinselung der Entomofauna, was auch wiederum negative Auswirkungen auf die Qualität der FFH-Gebiete und der dort lebenden Populationen haben wird.

## 5. Zur Konfliktdarstellung und den Maßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Planunterlage 12)

### 5.1 Zu „3 Konfliktanalyse und Entwurfsoptimierung“

Auf Seite 155 des LBP (Planunterlage 12) wird bei der Konfliktdarstellung für das **Schutzgut Boden** die Summe K 1 (anlagenbedingt) mit 71.833,18 m<sup>2</sup> angegeben. Tatsächlich beträgt die Summe der anlagenbedingten Konflikte für „K 1 Beeinträchtigung durch Überprägung“ 80.371, 18 m<sup>2</sup>. Die zu niedrig berechnete Beeinträchtigung durch Überprägung muss in der Ausgleichsbilanzierung entsprechend berücksichtigt und überarbeitet werden.

Der geplante Bodenaustausch (Ausbaggerung von Wiesenkalken und Torfmudden und deren Verfüllung mit Sanden/Kiesen) im LBP als Entwurfsoptimierung des Bauvorhabens darzustellen, ist nicht sachgerecht und wird von uns abgelehnt. Mit dieser Maßnahme soll laut Aussage im Abschnitt „Schutzgut Grundwasser“ (LBP, Seite 157) die Grundwasserneubildung und Grundwasserhaltung im Boden nicht dauerhaft beeinträchtigt werden. Diese Maßnahme stellt jedoch aus unserer Sicht einen schweren und nicht ausgleichbarer Eingriff in den Naturhaushalt und das **Schutzgut Boden, Bodenlebewesen und Grundwasser** dar. Der Bodenaustausch führt zu einem Versickern des Moorwassers und des anstehenden Oberflächenwassers der Kuhlake - zumindest in diesem Abschnitt - und damit zu einer zusätzlichen Entwässerung des Moores. Der geplante Bodenaustausch wird damit auch auf die grundwasserabhängigen Lebensraumtypen der FFH-Gebiete „Spandauer Forst“ und „Falkenseer Kuhlake“, die sich seit Jahrzehnten in einem mäßigen bis schlechten Erhaltungszustand befinden, negative Folgen haben. Die auf Berliner Seite anvisierte Erhöhung der Grundwasseranreicherung im Spandauer Forst würde die Chancen zur Verbesserung der ökologischen Situation beider FFH-Gebiete „Falkenseer Kuhlake“ und „Spandauer Forst“ (nordwestlicher Bereich) mit den Landschaftsschutzgebieten „Eiskeller“ und „Großer Kienhorst“ erheblich vermindern. Gleichzeitig wird mit dieser Maßnahme die Möglichkeit der Wiedervernässung des oberen Abschnitts der Moorrinne der Falkenseer Kuhlake konterkariert. Eine Verbesserung der ökologischen Situation durch Wiederherstellung der natürli-

chen Lebensräume grundwasserabhängiger Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I, II und IV der FFH-Richtlinie wird durch den geplanten Bodenaustausch zu nichte gemacht. Dies bedeutet eine gravierende und von unserer Seite nicht hinzunehmende nachhaltige Schädigung der beiden FFH-Gebiete „Falkenseer Kuhlake“ und „Spandauer Forst“.

#### **Grundwasser:**

Ziel des Managements der FFH-Gebiete „Spandauer Forst“ und „Falkenseer Kuhlake“ ist es, die grundwasserabhängigen Lebensraumtypen wieder in einen günstigeren Erhaltungszustand zu versetzen. Es ist vorgesehen vorgereinigtes Havelwasser über ein Graben- und Leitungssystem schwerpunktmäßig im nordwestlichen Spandauer Forst und in der Falkenseer Kuhlake zur Grundwasseranreicherung sowie zum Ausgleich von Austrocknungsschäden zu nutzen. Diese angestrebte Ausgleichsmaßnahme würde durch den Straßenbau, Durchschneidung der Kuhlakerinne und Drainage des Straßenunterbaus durch Einbau von Sanden und Kiesen zunichte gemacht. Dies bedeutet eine erhebliche Negativeinflussung beider FFH-Gebiete.

Die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die Schutzgegenstände der Anhänge der FFH-RL, die grundwasserabhängig sind (Pfeifengraswiesen, bodensaure Eichenwälder, nasse Hochstaudenfluren, Moorfrosch, Kammmolch) wird durch den Straßenbau unmöglich gemacht.

Die landesplanerische Beurteilung vom 10.10.2000 bescheinigt der Baumaßnahme eine bedingte Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nur bei Umsetzung bestimmter Maßnahmen. In der landesplanerischen Beurteilung wird das Führen der Ortsumgehung etwa 1,0 m unter Geländeniveau und die Abdichtung durch eine dichte Wanne gefordert. Das Führen 1,0 m über Geländeniveau entspricht nicht diesen Vorgaben. Das Gebiet liegt innerhalb von oberflächennahen und stark verschmutzungsgefährdeten Niederungsbereichen. Die Straßenabwässer werden direkt über die Seitenbereiche der Trasse durch die Passage über die Böschungen in eine Versickerungsmulde geleitet. Zwar erfolgt eine Versickerung durch eine Bodenpassage, allerdings kann eine Verunreinigung des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden. Der im Bereich des Teufelsbruchs geplante Bodenaustausch der Torfmudde und Wiesenkalke durch Sande/Kiese kann diese Verschmutzung nicht verhindern.

Als relevanter Störfaktor wird die **Havariegefahr** (Unfälle, Öl-, Benzin- und Kühlflüssigkeitseintrag) bei der Konfliktanalyse und Entwurfsoptimierung (siehe LBP) unter den betriebsbedingten Beeinträchtigungen ebenfalls nicht behandelt. Dies ist ein gravierender Mangel der vorgelegten Planunterlage, da die Trasse über hoch sensible verschmutzungsempfindliche Böden mit geringem Grundwasserflurabstand (z.B. Großer Teufelsbruch) verläuft. Durch den Austausch der Torfmudde gegen Sande/Kiese wird im Falle einer Havarie die Grundwasserverschmutzungsgefahr sogar noch verstärkt, da humusarme Sande/Kiese organische Stoffe wie Benzin, Öl u.s.w. nicht binden können!

Wir fordern daher entweder den Einbau einer straßenabwässerdichten Wanne oder zumindest den Einbau eines geschlossenen Regenabwasserkanalsystems mit Sandfang und Leichtflüssigkeitsabscheider, wie es auch bei anderen Straßenbauvorhaben (z.B. PFV Ausbau Glienicker Weg zwischen Adlergestell und Ortsteilgrenze Adlershof/Köpenick) in weniger sensiblen Landschaftsräumen üblicher Standard ist.

Nicht dargestellt ist die kumulierende Wirkung weiterer Pläne und Projekte oder bereits vollendeter Pläne und Projekte gemäß des Artikels 6 der FFH-Richtlinie. Zu diesen kumulierenden Negativeinflüssen gehören die ab Anfang der 1990'er Jahren stark angestiegenen und immer noch anhaltenden Bautätigkeiten (Wohn- und Gewerbegebiete) und die da-

durch entstehende weitere Zersiedelung der Landschaft. Allein aus dem Umfeld des Spandauer Forstes liegen uns aus den letzten Jahren mehrere Bebauungsplanverfahren vor, die kurz vor dem Abschluss und damit der Umsetzung stehen. Dies führt zu einem anhaltenden Anstieg der Freizeitnutzung (diverse Freizeitsportarten), des Fahrradverkehrs und sonstiger Nutzungen der Landschaft durch Erholungssuchende, was einen erhöhten Nutzungsdruck auf die betroffenen Landschaftsräume, FFH-Gebiete, Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete zur Folge hat.

Die Berliner Wasserbetriebe haben erst 1996 einen Antrag auf Genehmigung der Grundwassernutzung durch das Wasserwerk Spandau gestellt. 2006 fand ein Scopingtermin statt, auf dem der sehr umfangreiche Untersuchungsumfang festgelegt wurde. Insgesamt ist für das Wasserwerk Spandau ein Grundwasserfördervolumen von 35,1 Millionen m<sup>3</sup> pro Jahr beantragt. Auch die Grundwassernutzung und die damit verbundenen Auswirkungen stellen eine zusätzliche negative Wirkung auf die FFH-Gebiete dar. Die fehlende Abarbeitung der kumulierenden Wirkung weiterer Pläne und Projekte stellt somit einen gravierenden Mangel der vorgelegten Planunterlagen dar. Letztendlich haben diese Vorhaben Auswirkungen auf die betroffenen FFH-Gebiete „Spandauer Forst“ und „Falkenseer Kuhlake“, die sich mit den Negativauswirkungen des Trassenneubaus addieren. Die Nichtbeachtung dieses Faktorenbündels führt damit zu Fehleinschätzungen bezüglich des Erhaltungszustands der betroffenen und in den Planunterlagen abgearbeiteten FFH-Arten und Rote-Liste-Arten.

## 5.2 Zu den Vermeidungsmaßnahmen (V 1 bis 15)

Bei Maßnahme **V 4 Naturschutzfachlich verträgliches Baudurchführungskonzept** heißt es auf S. 203 unter Abschnitt „Sicherung der Vegetationsstrukturen“: *„Größere Stämme sind in Teilabschnitte zu zersägen. Diese im Rahmen der Baufeldfreimachung aus dem künftigen Baufeld zu entfernenden Vegetationsstrukturen sind in den Randbereichen des technologischen Streifens oder eingriffsnah auf Flächen, die als kompensationsflächen vorgesehen sind zu Reisig-, Laub- und Krauthaufen zu schichten.“* Das Zersägen größerer Stämme als Vermeidungsmaßnahme zu verkaufen ist kontraproduktiv. Durch das Zersägen größerer Stämme werden Bruthöhlen und Brutgänge holzbewohnender Käfer – darunter viele nach Bundesartenschutzverordnung geschützte oder Rote-Liste-Arten – und anderer Insektengruppen angeschnitten und dadurch die vorhandenen Brut- und Niststätten zerstört, so dass eine Vollendung der Larval- und Imaginalentwicklung dieser Tiere kaum möglich ist. Zu diesen Gänge und Brutkammern bildenden Käferarten gehört auch der nach FFH-Richtlinie Anhänge II und IV streng geschützte Eichenheldbock (*Cerambyx cerdo*), aber auch viele andere nach Bundesartenschutzverordnung besonders besonders geschützte Arten (dazu gehören z. B. sämtliche Bock- und Prachtkäfer), die auch kleinere Stämme und Äste als Entwicklungs- und Bruthabitat nutzen. Sollen also tatsächlich Brutbäume des streng geschützten Eichenheldbock oder anderer besonders geschützter Arten im Zuge der Baufeldfreiräumung zersägt werden? Diese als Vermeidungsmaßnahme deklarierte Radikalmaßnahme wirkt sich besonders im nordöstlichen Trassenabschnitt nahe der FFH-Gebiete „Falkenseer Kuhlake“ und „Spandauer Forst“ auf die gesamte Lebensgemeinschaft und deren Erhaltungszustand negativ aus.

Die Maßnahme **„V 9 Verlegung einzelner Graben- und Kanalabschnitte“** kann nicht als Vermeidungsmaßnahme akzeptiert werden, auch wenn hiermit eine Aufrechterhaltung der Biotopverbundfunktion für Arten der Gewässer und Land-Wasser-Übergangsbereiche sichergestellt werden soll. Letztendlich stellen diese Umverlegungen wiederum einen Eingriff in das Schutzgut Boden und Oberflächengewässer dar.

Mit den Maßnahmen **„V 10 Anlage ottergrechter Durchlässe“** und **„V 11 Einfügen stationärer Amphibienleit- und Durchlassanlagen“** sollen Kollisionen mit diesen besonders

oder streng geschützten Arten vermieden werden bzw. minimiert werden. Für Tierarten (hier vor allem Großsäuger) ohne entsprechenden rechtlichen Naturschutzstatus sind diese Anlagen wirkungslos. Sie werden durch den Verkehr gefährdet, insbesondere im nördlichen Bereich mit angrenzenden Acker- und Intensivgrünlandflächen.

Ob die geplanten Amphibientunnel (**Maßnahme V 11**) wirksam werden, wagen wir zu bezweifeln. Jedenfalls erscheinen uns 4 Durchlässe auf einer Länge von knapp 600 m zu wenig zu sein. Weiterhin ist anzumerken, dass solche Durchlassanlagen auf jeden Fall nur eine lokale Wirksamkeit entfalten. Sie können nicht die flächigen Sommerwanderungen der Amphibien leiten und kanalisieren. Außerdem gibt es nach Aussage von Berliner Fachleuten Nachweise der Knoblauchkröte entlang des Spandauer Forstes, des Spandauer Mauerwegs und in Bereichen der Schönheide. Die Knoblauchkröte ist als streng geschützte Art der FFH-Richtlinie Anhang IV als relevante und betroffene Art in der vorliegenden „Planunterlage 12.4.4 FFH-Verträglichkeitsstudie Spandauer Forst“ überhaupt nicht aufgeführt, obwohl im Landschafts- und Artenschutzprogramm des Landes Berlin (Ergänzung 2004) die Knoblauchkröte ausdrücklich als Art des Anhang IV für das FFH-Gebiet „Spandauer Forst“ aufgelistet ist. Wurde bei der Positionierung der Amphibiendurchlässe die Knoblauchkröte mit ihren Wanderkorridoren mit einbezogen? Wurde der nordöstliche Trassenbereich überhaupt auf Winterlebensräume und Wanderkorridore der Knoblauchkröte untersucht? Wenn nein, hat dies gravierende Auswirkungen auf den ohnehin mäßigen Erhaltungszustand ihrer Population im FFH-Gebiet „Spandauer Forst“.

Ob die Maßnahme „**V 12 Einfügen einer stationären Reptilien- und Kleintierleit und -durchlassanlage mit 2 Durchlässen**“ ihre Vermeidungswirkung entfaltet, bezweifeln wir. Zumindest nutzen Reptilien diese Tunnel in der Regel nicht, da sie besonnte Wanderkorridore präferieren. Mit der Unwirksamkeit dieser Durchlassanlagen ist der Biotopverbund für die FFH-Art Zauneidechse und für die als besondere Art beider FFH-Gebiete gemeldete Kreuzotter unterbrochen. Die Kreuzotter hat als vom Aussterben bedrohte Art in Brandenburg und als ausgestorben geltende Rote-Liste-Art in Berlin sowie als deutschlandweit stark gefährdete Rote-Liste-Art in beiden FFH-Gebieten „Spandauer Forst“ und „Falkenseer Kuhlake“ die größte bekannte Population in Nordostdeutschland. Der Bestand galt über Jahrzehnte als verschollen, breitet sich gegenwärtig aus dem FFH-Gebiet Falkenseer Kuhlake wieder aus. Die potentiellen Ausbreitungsareale liegen im nördlichen Spandauer Forst, im Berliner Kienhorst und im nördlichen Teilbereich des FFH-Gebietes „Falkenseer Kuhlake“, den angrenzenden Dünenflächen und auch im FFH-Gebiet „Heimsche Heide“. Nach Aussagen Berliner Fachleute nutzen Kreuzottern spärlich bewachsene Wanderkorridore, während lange, dunkle Tunnel überhaupt nicht genutzt werden. Die Unwirksamkeit dieser Maßnahme hat gravierende Auswirkungen auf die sich erholenden Bestände der Kreuzotter in den genannten FFH-Gebieten und deren angrenzenden Flächen und auf den Erhaltungszustand der FFH-Art Zauneidechse in dem betroffenen bisher störungsarmen Landschaftsraum, da der Biotopverbund für diese Arten trotz Durchlassanlagen unterbrochen wird.

Auf die Maßnahme „**V14 Einfügen von Wällen**“ mag zwar die betriebsbedingte Verlärmung für störungsempfindliche Arten und für Erholungssuchende mindern, verstärkt jedoch für andere und weniger mobile Tierarten (z.B. geringe Distanzen überwindende Insekten- und Spinnenarten) den Zerschneidungseffekt der Trasse in dem bisher zusammenhängenden und für den Naturschutz hochwertigen Landschaftsraum.

### 5.3 Zu den geplanten CEF-Maßnahmen

Die in den Planunterlagen beschriebene Durchführung der Maßnahme „**CEF-1 vorgezogener Verschluss von Höhlenbäumen**“ ist ungeeignet, um das Überleben der streng geschützten FFH-Arten Eremit, Heldbock und Hirschkäfer zu gewährleisten. Die mindestens einmonatige Zwischenlagerung ganzer Baumstämme, in denen Eremit, Hirschkäfer und

Heldbock vorkommen, sind als Methode ungeeignet, da die Lagerungszeit von einem Monat zu kurz ist. In einem Brutbaum kommen meist mehrere Generationen der genannten FFH-Arten nebeneinander vor, so dass im Jahr immer einige geschlüpfte Tiere ausfliegen. Brutbäume des Hirschkäfers, Eremiten oder Heldbock sind ohne Zwischenlagerung dauerhaft an geeignete, störungsarme und analog dem Entnahmestandort strukturierte Flächen aufrecht zu exponieren. Die aufrechte Exposition gewährleistet den Schutz vor Durchfeuchtung, da insbesondere Heldbock und Eremit sehr feuchteempfindlich sind. Als geeignete Ersatzräume gelten Flächen, auf denen bereits potenzielle Brutbäume (mindestens 300 Jahre alt) vorhanden sind, damit ausfliegende Tiere auf die neuen Bäume übersiegeln können. Die potenziellen Brutbäume dürfen nicht durch andere Individuen der gleichen Art bereits besiedelt sein (Reviervverhalten). Die potenziellen Brutbäume müssen einen Mindestdurchmesser von 3 bis 4 m haben, da die genannten Arten Altholzspezialisten sind. Beim Transport der Baumstämme ist darauf zu achten, dass die Mulmmeiler des Eremiten nicht zerstört werden. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass die FFH-Art Hirschkäfer vor allem in den Wurzelstubben der Altbäume brütet. Die FFH-Art Heldbock brütet nicht nur ausschließlich im Stammbereich der Altbäume, sondern auch im Bereich der Hauptäste. Damit soll ausgesagt werden, dass eine generalisierte Vorgehensweise, wie unter der Maßnahme CEF-1 der Planunterlagen 12 und 12.4.4 beschrieben, eben nicht für alle diese Arten gleichermaßen geeignet ist. Die Durchführung der Maßnahme muss sich an der Lebensweise der Arten orientieren, um Erfolg zu haben. Baumhöhlen des Eremiten dürfen auf keinen Fall temporär verschlossen werden!

Der Erfolg der Maßnahme „**CEF-2 Einbringen von spezifischen Nist-, Reproduktions- und Überwinterungshilfen sowie von Greifvogel-Sitzkrücken**“ ist ebenfalls fraglich. Die Maßnahme stellt zwar ein entsprechendes Strukturangebot dar, wird aber nicht unbedingt von den Zielarten angenommen.

Die Erfolg der Maßnahmen „**CEF-3 Anlage von Gehölzverbundlinien unter temporärem Einsatz mobiler Leitzäunungen während der Anwuchszeit**“ ist äußerst fraglich. Die Behauptung, Fledermäuse ließen sich durch seitliche Wände der Fahrradbrücke, seitliche Leitzäunungen und Sperrpflanzungen leiten und kanalisieren lassen, widerspricht unseren Erfahrungen und Beobachtungen. Fledermäuse haben sehr unterschiedliche Jagdlebensräume sowie ein unterschiedliches Jagdverhalten, so dass das hier vorgestellte System aus Gehölzverbundlinien und Leitzäunungen wenig Erfolg versprechend ist. Außerdem sind Fledermäuse sehr reviertreu, so dass gewohnte Jagdkorridore weiterhin genutzt werden. Desweiteren richtet sich die Flughöhe der Fledermäuse nach der Flughöhe der als Nahrung dienenden Insektenschwärme und lassen sich also nicht durch seitliche Sperrpflanzungen und Leitzäunungen auf eine vorgegebene Flughöhe leiten. Die Flugrouten der Fledermäuse verlaufen meist entlang linienförmiger Gehölzstrukturen und Waldkanten, Straßen werden gern als Flugrouten benutzt, vor allem da auf Grund des Lichts viel Nahrung (Insekten) verfügbar ist. In sofern wird auch die geplante Straße in Flughöhe der Insekten überflogen werden. Die empfohlene Schutzmaßnahme - eine erhöhte Sperrpflanzung am Straßenrand - wird diesen Effekt nicht verhindern können, eher ist durch die seitlichen Sperrpflanzungen und Leitzäunungen eine zusätzliche Anlockwirkung anzunehmen, was die Kollisionsgefahr erheblich erhöht. Die vorgeschlagene Maßnahme CEF-2 kann die verhöhte Kollisionsgefahr für Fledermäuse weder vermindern noch gänzlich unterbinden. Darüberhinaus verstärkt die Maßnahme den Zerschneidungseffekt für andere weniger mobile Arten wie Tagfalter, Heuschrecken und Käfer. Zusätzlich wird der Zerschneidungseffekt der Trasse durch die technisiert anmutende dichte Sperrpflanzung auf das Landschaftsbild zusätzlich verstärkt. Das Landschaftsbild des bisher unverbauten Naturraumes wird nachhaltig beeinträchtigt.

Den Erfolg der Maßnahme „**CEF- 4 Einfügen beidseitiger Querungshilfen**“ bewerten wir im Sinne der unter CEF-3 gemachten Aussagen (s.o.).

#### 5.4 Zu den geplanten Schutzmaßnahmen

Mit der Schutzmaßnahme **S 2 Wildschutzzaun**“ wird der Zerschneidungseffekt durch die Trasse für Großsäuger zusätzlich verschärft. Die Populationen werden dauerhaft getrennt und genetisch isoliert. Besonders gravierend wirkt sich dies für den Wildbestand des Spandauer Forstes aus, da der Forst durch die Trasse vom Umland abgeschnitten wird und die Wildbestände nicht in die Stadt hinein oder über die Havel und den Nieder Neuendorfer Kanal ausweichen können, so dass ein genetischer Austausch mit den Großsäugerbeständen im westlich gelegenen Gebiet unterbunden wird.

#### 5.5 Zu den Ausgleichsmaßnahmen

Die Maßnahme **„A 3 Aufforstung“** entsiegelter Flächen wird von uns abgelehnt. Zur Kompensation von Waldverlusten sollte die entsiegelte Fläche der natürlichen Sukzession überlassen bleiben. Dafür sollten größere Forstflächen mit guten Entwicklungspotenzialen in Richtung artenreicher Laubmischwaldbestände aus der forstlichen Nutzung herausgenommen und entsprechend entwickelt werden.

Die Maßnahme **„A 5 Anlage von Gehölzpflanzungen“** stimmen wir nur teilweise zu. Die innerhalb der Maßnahme vorgesehene Randbepflanzung eines Parkplatzes wird abgelehnt, da durch diese keine kompensatorische Wirkung für die Schutzgüter Biotop, Flora und Fauna erreicht wird. Die Parkplatzrand-Bepflanzung ist durch Lärm- und Luftschadstoffbelastungen und Vermüllung sowie anderen Störeinflüssen erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt und deshalb für Flora und Fauna kompensationsunwirksam.

Die in der Maßnahme **„A 7 Ersatzpflanzung von Bäumen“** geplante Ersatzpflanzung von 355 Bäumen an kommunalen Straßen der Stadt Falkensee wird von uns abgelehnt, da hier ein Ausgleich für zu fällende Bäume in bisher unbelasteten Landschaftsräumen erfolgen soll. Bäume im Straßenland entfalten nicht die gleiche Lebensraumqualität für Tiere wie in ungestörten Landschaftsräumen. Die Wirkung dieser Maßnahme ist zur Konfliktbewältigung für die Schutzgüter Biotop, Pflanzen und Tiere ungeeignet.

Die **Ersatzmaßnahmen** „E1 Pflanzung eines Ufergehölzkomplexes am Neuen See“, „E2 Sanierung und Sicherung des Kiesteiches (Maßnahmenkomplex)“, „E3 Sanierung des langen Teils des Lindenweiher in Falkensee-Finkenkrug“, „E4 Sicherungsmaßnahmen und Röhrichtentwicklung am Mittelstreifen des Neuen Sees“ und „E5 Maßnahmenkomplex Ferbritzer Bruch“ mögen für sich betrachtet sinnvolle Maßnahmen sein, sie sind jedoch ungeeignet, nicht ausgleichbare Eingriffe vor Ort und die nachhaltigen Beeinträchtigungen der direkt betroffenen FFH-Gebiete „Spandauer Forst“ und „Falkenseer Kuhlake“ gleichartig oder gleichwertig zu kompensieren. Sowohl die Erholungs- als auch die Naturschutzfunktion des Spandauer Forstes, welcher für Berlin von gesamtstädtischer Bedeutung ist, und des in Brandenburg angrenzenden Landschaftsraumes werden durch den Neubau der Umgehungsstraße erheblich beeinträchtigt und können trotz der beschriebenen, mehr oder weniger punktuell wirkenden Einzel-Ersatzmaßnahmen nicht ausreichend kompensiert werden.

Letztendlich können mit den geplanten Minderungs-, Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie den artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen die gravierenden Eingriffe des Straßenneubaus und die nachhaltig wirkenden Beeinträchtigungen des Straßenbetriebs der Ortsumgebung Falkensee auf die Schutzgüter des beanspruchten, unzerschnittenen Landschaftsraumes nicht bewältigt werden. Die betroffenen FFH-Gebiete

inklusive der geschützten Lebensraumtypen des Anhangs I, der streng geschützten Pflanzen- und Tierarten der Anhänge II und IV, die Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie der gesamte bisher unzerschnittene und störungsfreie Landschaftsraum werden nachhaltig und dauerhaft beeinträchtigt. Ebenso ist nicht vorhersehbar, welche Negativ-Auswirkungen das Vorhaben auf die im weiteren Umfeld liegenden FFH-Gebiete „Heimische Heide“ und „Bredower Forst“ haben wird, da diese über vielfältige Wechselbeziehungen mit den FFH-Gebieten „Falkenseer Kuhlake“ und „Spandauer Forst“ in Verbindung stehen.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert

(Geschäftsführer)

für unsere nach § 60 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. C. Arns	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. Dr. H. Berger	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)
gez. C. Dannel	(NaturFreunde, LV Berlin)
gez. T. Hauschild	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. Prof. Dr. H. Kenneweg	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. L. Miller	(GRÜNE LIGA, Berlin)
gez. A. Solmsdorf	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)
sowie	
gez. Dr. U. Grasser	(Landesjagdverband Berlin)
gez. T. Kirschey	(Naturschutzbund Deutschland, LV Brandenburg)
gez. B. Voß	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Brandenburg)